



Gemeinderat Fischbach-Göslikon

Protokollauszug

Sitzung 2020-11 vom 14.04.2020

615.1.030 **Fussängeranlagen, Fusswege, Fusswegrechte, Historische Wege**
115 **Hug Charlotte, Wohlerstrasse Parzelle Nr 47 / Aufhebung öffentliches Fusswegrecht; Zustimmung**

I. **Sachverhalt**

Die Parzelle Nr. 47 steht im Eigentum von Frau Charlotte Hug. Im Grundbuch ist eine Anmerkung eingetragen, wonach über das Grundstück ein öffentlicher Fussweg verläuft.

Der Gemeinderat Fischbach-Göslikon hat die Anmerkung für das öffentliche Fusswegrecht auf den Nachbarparzellen Nrn. 48, 49, 50 und 544 mit Entscheid vom 18. Dezember 2000 bereits aufgehoben und aus dem Grundbuch löschen lassen. Bereits damals wurde festgestellt, dass der Fussweg zwischen Kantonsstrasse und Oberdorfstrasse über die besagten Grundstücke nicht mehr in Gebrauch ist, und die Anmerkung gelöscht werden kann.

II. **Erwägungen**

Der Gemeinderat beschliesst gemäss Kreisschreiben des Departements des Innern vom 29. Oktober 2009, sofern diese Befugnisse laut Gemeinderecht nicht einem anderen Organ übertragen sind, über die Aufhebung von Rechten an Strassen, Wegen und Plätzen, die dem Gemeingebrauch offen stehen und die entweder im Eigentum der Gemeinde oder von Privaten oder Korporationen sind (vgl. § 80 BauG), unabhängig davon, ob sie im Grundbuch als beschränktes dingliches Recht (Wegrechtsdienstbarkeit) oder als Wegrechtsanmerkung eingetragen sind oder nicht. Aufhebungsbeschlüsse werden im amtlichen Publikationsorgan der jeweiligen Gemeinde sowie im kantonalen Amtsblatt publiziert und in der jeweiligen Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist können Einsprachen eingereicht werden.

Gemäss Art. 962 Abs. 2 muss das Gemeinwesen die Löschung der Anmerkung im Grundbuch veranlassen, wenn die Eigentumsbeschränkung dahinfällt. Für die Löschung der bestehenden Anmerkung bedarf es im Sinne von Art. 964 Abs. 1 ZGB der schriftlichen Erklärung des Gemeinderates.

Im Verwaltungsverfahren herrscht gemäss § 3 der Sonderverordnung 1 zur Begegnung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen infolge des Coronavirus Rechtsstillstand für die gesetzlichen Fristen vor Verwaltungsbehörden bis und mit dem 19. April 2020.

III. Entscheid

1. Der Gemeinderat nimmt vom vorliegenden Sachverhalt und vom Begehren von Frau Hug Kenntnis. In diesem Sinne beschliesst der Gemeinderat, dass die Anmerkung auf der Parzelle Nr. 47 der Gemeinde Fischbach-Göslikon vom 1. April 1944 / Beleg Nr. 003-C541 nach Rechtskraft dieses Entscheides gelöscht werden kann.
2. Der Entscheid wird im Bremgarter Bezirksanzeiger, im Amtsblatt des Kantons Aargau in der Ausgabe vom 21. April 2020 und auf der Homepage der Gemeinde mit den entsprechenden Beilagen wie folgt publiziert:

Der Gemeinderat hat mit Entscheid vom 14. April 2020 beschlossen, die Anmerkung des öffentlichen Fusswegs zu Lasten der Parzelle Nr. 47 an der Wohlerstrasse zwischen der Kantonsstrasse und der Oberdorfstrasse zu löschen. Die Anmerkungen zu Lasten der Parzellen 48, 49, 50 und 544 wurden bereits 2002 gelöscht. Der Fussweg wurde schon damals nicht mehr genutzt.

Der Aufhebungsbeschluss sowie die Plangrundlage liegen während 30 Tagen ab Publikation auf der Gemeindeverwaltung und der Homepage der Gemeinde öffentlich auf. Die Akteneinsichtnahme hat digital zu erfolgen. Die Einsichtnahme vor Ort wird nur in begründeten Fällen nach vorheriger Absprache mit der Gemeindekanzlei ermöglicht. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich in Papierform mit Begründung und Antrag beim Gemeinderat Fischbach-Göslikon, alte Landstrasse 27, 5525 Fischbach-Göslikon einzureichen.

3. Die Gemeindekanzlei wird beauftragt, dem Grundbuch Wohlen die Rechtskraft zu bescheinigen, sobald der Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer **nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Publikation im Amtsblatt und im Bremgarter Bezirksanzeiger vom 21. April 2020 beim Gemeinderat, 5525 Fischbach-Göslikon, Einsprache erhoben werden.
2. Die Einspracheschrift muss einen **Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Gemeinderat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Einsprache, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Einspracheschrift ist zu unterzeichnen.

Protokollauszug an:

- Grundbuchamt Wohlen, Wilstrasse 2, 5610 Wohlen (nach Erwachsen in Rechtskraft)
- Charlotte Hug, Oberdorfstrasse 9, 5525 Fischbach-Göslikon
- Akten 615.1.030 / 931

NAMENS DES GEMEINDERATES FISCHBACH-GÖSLIKON

Gemeindeammann: Gemeindegeschreiber:



Flückiger Hans Peter



Jansen Lukas

Versand: 15.04.2020